

91.1. - 91.10.



Demokratische Partei eine Amnestie für die Gewalttäter vom 15. Juli forderte. Wir wissen nicht, was der Sozialdemokrat geantwortet hat, wir vermuten aber, daß ihm eine Antwort schwer geworden ist.

Das Volk mit seinem in der Regel klaren und geradeaus gerichteten Denken wird inmitten des Nebels, den die sozialdemokratische Partei um die Wiener Ereignisse zu breiten sich bemüht, den rechten Weg finden. Daran wird auch das seltsame Beginnen eines Wiener Schriftstellers nichts ändern, der heute Klatsche anbringen läßt, worin er ohne weitere Begründung den Polizeipräsidenten zum Rücktritt auffordert. Es ist nicht bekannt, ob es die Sozialdemokraten sind, die sich in Erkenntnis ihrer schwachen Stellung diese Schützenhilfe verschrieben haben, oder ob hier ein spontaner Akt vorliegt. Jedenfalls bezeugt es, daß der Verfasser in den öffentlichen Kompetenzen wenig bewandert ist. Ueber das Verbleiben eines hohen staatlichen Funktionärs auf seinem Posten haben die verfassungsmäßig zuständigen Instanzen zu entscheiden. Sie alle, die Regierung und ihr Chef sowie die legale Mehrheit des Parlaments, haben das Vorgehen des Polizeipräsidenten mit ihrer eigenen Autorität und Verantwortung gedeckt. Das wohlfeile Klatsch ist daher nichts als ein Stoß in die Luft oder ein Schlag ins Wasser und vielleicht ein Zeugnis dessen, daß die sozialdemokratische Partei, da sie in eine heillose Sackgasse geraten ist, nun schon alle möglichen Bundesgenossen mobilisiert.

Luthers Eintritt in die Volkspartei.

Telegramm des Neuen Wiener Abendblatts.

Berlin, 17. Sept. Der frühere Reichskanzler Dr. Luther hat heute offiziell seinen Eintritt in die deutsche Volkspartei vollzogen.

Die Pariser Regionsfeier.

Proteste der Kommunisten und der Linkspresse.

Telegramm des Neuen Wiener Abendblatts.

Paris, 17. Sept. Nach der Aufforderung der sozialistischen und der kommunistischen Partei an ihre Mitglieder, an den Feierlichkeiten zu Ehren der amerikanischen Region fernzubleiben, veröffentlichten heute die Bürgermeister und Beigeordneten von 30 Pariser Vorortgemeinden eine Erklärung, daß diese Gemeinden sich an den offiziellen Feierlichkeiten nicht beteiligen werden. In mehreren Blättern der Linkspresse kommt heute ebenfalls deutlich die Ablehnung der pompösen Feierlichkeiten zum Ausdruck. So schreibt die „Volonté“, daß der Durchschnittsfranzose nur mit gemischten Gefühlen die Region begrüßen könne. In die Erinnerung an die gemeinsame Vergangenheit mische sich zuviel Bitterkeit über die erlittenen moralischen Verletzungen. Vergeblich versuche Frankreich seine Enttäuschung und Bitterkeit hinter Bergen von Tönen und Dekorationen zu verbergen. „Quotidien“ erklärt, es wäre Deuſchelei, wenn man behaupten wolle, daß Frankreich die amerikanische Region freudigen Herzens begrüße. Gewiß sei die Region willkommen, aber sie sei sozusagen in ein Trauerhaus geraten.

Ausgestaltung des deutschen Sprachunterrichtes in Elsaß-Lothringen.

Paris, 17. Sept. Das „Journal“ meldet aus Straßburg: Der Rektor der Akademie hat an die zuständigen Dienststellen einen Rundschreiben gerichtet, der die Ausgestaltung des Unterrichtes in deutscher Sprache an den Volksschulen bezweckt.

Der rumänisch-ungarische Konflikt.

Spannung in Budapest.

Telegramm des Neuen Wiener Abendblatts.

Budapest, 17. Sept. Mit großer Spannung erwartet man heute in Ungarn Nachrichten über die Beschlüsse des Völkerbundes, betreffend den ungarisch-rumänischen Konflikt. Die Vorschläge der juristischen Kommission haben hier außerordentlich verstimmt, denn man betrachtet den juristischen Teil der Urträge des Dreierkomitees als ein juristisches Absurdum.

Die Wahlen in Irland.

London, 17. Sept. Die bisher vorliegenden ersten Ergebnisse der irischen Wahlen lassen auf einen Sieg der Regierung Cosgrave schließen. Die endgültigen Ergebnisse werden erst in der nächsten Woche bekannt sein. Präsident Cosgrave erhielt 17.395 Stimmen, sein republikanischer Gegner 12.608. Es wird erwartet, daß alle Minister der Cosgrave-Regierung ihre Sitze behalten werden.

Ein polnisch-litauischer Zwischenfall.

Warschau, 16. Sept. Ein Soldat der polnischen Grenzschutzwache hat in der Nähe von Swieniany an der polnisch-litauischen Grenze einen litauischen Grenzsoldaten, der auf polnisches Gebiet übergetreten war und trotz der Aufforderung, stehenzubleiben, nicht stehenblieb, sondern sogar sich anschickte, gegen den polnischen Soldaten die Waffe zu heben, niedergeschossen. Eine Kommission der polnischen Verwaltungsbehörden hat sich am Tatort eingefunden, um den Vorfall zu untersuchen.

Der Konflikt zwischen Sejm und Regierung.

Telegramm des Neuen Wiener Abendblatts.

Warschau, 17. Sept. Eine gemeinsame Kommission des Sejms und des Senats beschloß, eine Verfassungsänderung vorzuschlagen, damit dem Sejm das Recht der Selbstauflösung zuerkannt werde. Die Regierung steht aber auf dem Standpunkt, daß die Zuerkennung eines solchen Rechtes an den Sejm ein Chaos im staatlichen Leben zur Folge haben müßte. Der latente Konflikt zwischen der Regierung und den gesetzgebenden Körperschaften hat damit wieder eine Verschärfung erfahren.

Gerichtssaal.

Der Vermögensverwalter des Professors Dr. Sachs.

Heute vormittag wurde die Verhandlung gegen den des verurteilten Betrügers und der Veruntreuung angeklagten Kaufmann George Goldwurm und gegen dessen Angestellten, den Privatbeamten Otto Grüner, der der Verschlebung zu dem Verbrechen seines Chefs beschuldigt wird, weitergeführt. Zunächst wird wieder der Geschädigte, Professor Dr. Moritz Sachs, als Zeuge einvernommen. Er erklärt: Ich habe nie an Spekulation gedacht. Hätte ich daran gedacht, so hätte ich mich über die Bonität der Geschäfte, die Goldwurm vorhatte, früher erkundigt. Ich will hier nur erzählen, daß Goldwurm einmal begonnen hat, auf den Busch zu schlagen. Er hat aber da bei mir kein Glück gehabt. In der Zeit der allgemeinen Inflationspekulation hatte ich ihn gefragt: „Haben Sie sich auch bei der Sache die Finger verbrannt?“ „Da bin ich noch rechtzeitig ausgepfiffen“, antwortete Goldwurm und da sagte er eben: „Sehen Sie, Herr Professor, jetzt gibt es nur Greißlergeschäfte. Ich hab' eine Parfümerie, ich hab' ein Tazametergeschäft. Nicht sehr pompös, aber sehr solid.“ Und das ist das Bild, sagt der Zeuge, das ich mir immer von Goldwurm gemacht hatte.

Goldwurm schlägt auf den Busch.

Vorl.: Was haben Sie daraus entnommen? — Zeuge: Daß er vielleicht einen Ballon d'essai loslassen, daß er mich zu einer Beteiligung veranlassen wollte. Aber ich bin, wie gesagt, nicht darauf eingegangen. Er hat dann einmal wieder gesagt, daß er in Warschau seine Mittel verwende, und hat dabei von einer Firma von allererstem Rang gesprochen. Ich habe immer angenommen, daß Goldwurm das Geld dorthin trägt, wohin ich ihm den Auftrag gegeben habe, und daß er auch nicht einen Schritt tun wird, der davon abweicht. Das habe ich ihm auch klar herausgesagt, als er einmal zu mir kam und mir berichtete, daß er zehn ungarische Kohlen-M. G. angekauft habe. Ich habe ihm darauf gesagt: „Daß mir das nicht mehr vorkommt, bitte das zur Kenntnis zu nehmen, ich werde in diesem Falle ausnahmsweise fünf von den Aktien übernehmen.“

Der Zeuge erzählt dann weiter: Ich muß hier etwas Persönliches vorbringen. Im Spätherbst 1925 war mein Sohn an Typhus schwer erkrankt und da bin ich in meinem Drängen nach Abrechnung etwas lässiger gewesen.

Vorl.: Haben Sie immer Abrechnung verlangt? — Zeuge: Ja, immer und immer wieder.

Vorl.: Haben Sie gewußt, wo Ihre Papiere in Verwahrung sind? — Zeuge: Der alte Goldwurm sagte mir: „Wir haben eine Firma in Amsterdam, meine Söhne sind in Amsterdam.“ Die Bargelddeträge sind von mir in den Jahren 1925 und 1926 gegeben worden. Ich habe da das Geld manchmal zur Anschaffung von Effekten hinterlegt, später hat mir Goldwurm jnn. nahegelegt, wegen des schlechten Marktes von der Veranlagung abzusehen. Ich habe ihm darauf geantwortet, ich betrachte das nur als interimistische Unterbringung mit Rücksicht auf die noch nicht konsolidierten Effektenmarktlagen.

Der Zweck des holländischen Depots.

Vorl.: Haben Sie ihm dann bestimmte Beträge genannt, die Sie abheben wollten? — Zeuge: Ja, ich habe zu der Zeit, wo mein Mißtrauen aufzuleimen begann, erklärt, daß ich größere Abhebungen machen werde.

Vorl.: War die Vermögensanlage im Ausland vielleicht aus steuerrechtlichen Gründen von Ihnen gedacht? — Zeuge: Nein. Das ist in der Form nicht richtig. Ich hatte ein spezielles Interesse, daß die Beträge draußen in Amsterdam geblieben sind. Meine Tochter war nämlich nach Holland überfiedelt, und zwischen 1924 und 1926 hatte ich ein Interesse daran, aus meinem Depot meine Tochter zu alimentieren.

Vorl.: Haben Sie dem Angeklagten Goldwurm gesagt, er möge Ihnen mit Rücksicht auf die Steuerbehörde nichts Schriftliches übermitteln? — Zeuge: Warum hätte ich das sagen sollen? Ich hätte doch die Schriftstücke verbrennen können.

Vorhalt des § 153 der Strafprozeßordnung.

Verteidiger Dr. Kraus: Bitte, dem Zeugen den § 153 der Strafprozeßordnung vorzulegen. — Vorl.: Ich gebe Ihnen bekannt, daß Sie sich in jenen Punkten der Aussage entschlagen können, wo Sie für sich irgendeinen Nachteil oder Schaden befürchten. Ist Ihnen etwas von einem Schiedsgericht bekannt? — Zeuge: Was für ein Schiedsgericht? — Der Angeklagte Goldwurm erklärt nun, das Schiedsgericht hätte die Aufgabe gehabt, die Verluste des Professors Sachs festzustellen und einvernehmlich mit dem Vermögensverwalter zu ordnen. — Zeuge: Das ist eskulent und erlogen. — Vorl.: Kaanten Sie Herrn Grüner? — Zeuge: Ja, ich kannte ihn als lang-jährigen Angestellten des Hauses.

Vorl.: Ist der Angeklagte Goldwurm für seine Dienste honoriert worden? — Zeuge: Ich habe mir gedacht, das wäre seine Sache gewesen. Außer den kleinen „Schnitten“, die er sich so bei den einzelnen Aufträgen machte, hätte er ja dann Korrespondenz usw. verdienen können.

Die Ueberreichung des Debet-Kontokorrents.

Vorl.: Wie war es nun am 23. Februar? — Zeuge: Nachdem ich bis dahin schon sehr mißtrauisch gewesen war, wurde ich von dem Herrn Grüner angerufen, ob er mir die Abrechnung überbringen könne. Er kam gegen 1/5 Uhr, und da sagte ich ihm noch, wenn ich gewußt hätte, daß Herr Goldwurm in Wien sei, so hätte ich mir den rekommandierten Brief nach Warschau ersparen können, in dem ich ihm größere Abhebungen ankündigte. Darauf sagte mir Herr Grüner: „Sie sind ja im Debet!“ Ich: Was ist das für eine Gaunerei? Darauf sagte er mit einer theatralischen Wendung: „Das kann ich nicht hören!“ Ich sagte darauf: Da haben Sie den Witz! und hab' ihn gar nicht an mich genommen und hab' den Eindruck gehabt, daß, wenn ich ihn in die Hand nehme, ich schon quasi eine Anerkennung leiste. — Vorl.: Hat er Ihnen die Höhe des Debets genannt? — Zeuge: Ich weiß nicht. Er hat nur gesagt: „Sie haben da eine Frankenspekulation gemacht, ich weiß ja auch davon.“ Ich war dadurch wie vor den Kopf geschlagen. Ich, der ich glauben konnte, ein größeres Vermögen bei Goldwurm zu

haben, war sozusagen sein Schulbner. Bis in die Schwarzspanierstraße hat es mich getrieben, um diesem Mann an die Gurgel zu fahren. Ich war mir bewußt, daß ich eventuell in der Lage gewesen wäre, eine Affektbehandlung zu begehren. Als ich dann mit meiner Frau, mit der ich eine Zusammenkunft vereinbart hatte, zusammentraf, riet sie mir, die Sache doch mit meinem Rechtsfreund zu besprechen. Dem hab' ich die Sache kurz erzählt, und er hat mir gleich gesagt: „Du mußt ihn gleich bei der Polizei anzeigen, sonst fährt der Mann ab!“

(Fortsetzung im Morgenblatte.)

Der Wahlkonkurrent des Hofrates Dr. Ramsauer.

Die Papierhandlung Josef Genfer in der Alsterstraße war in den Ausgleich gegangen. Ihr bedeutendster Gläubiger, der Margareten Spar- und Vorschußverein, erklärte sich bereit, dem Ausgleich zuzustimmen, und auch der Ausgleichsverwalter Kommerzialrat Traub riet den übrigen Gläubigern, dem angebotenen 35prozentigen Ausgleich zuzustimmen. Einer der Gläubiger, die Buchdruckerei Johann A. Bondi u. Sohn, war jedoch damit nicht einverstanden. Ihr Vertreter Dr. Ludwig Bondi brachte beim Handelsgericht einen Antrag auf Absetzung des Ausgleichsverwalters ein, indem sie Genfer, dem Inhaber der in Ausgleich gegangenen Firma, betrügerisches Vorgehen vorwarf. Genfer habe, obwohl er sich zur Zeit der Wahlen in einer äußerst prekären Lage befand, den Plan gefaßt, dem Hofrat Doktor Ramsauer bei den Wahlen Konkurrenz zu machen. Er sei daher aus dem Ständerat des Hofrates Ramsauer ausgetreten und habe beschlossen, unter dem falschen Schein, daß er denselben Ständerat repräsentiere, einen andern Ständerat zu gründen und als Gemeinderatskandidat aufzutreten. Hierzu benötigte er Kellame. Genfer gab also zwei Wahlzeitungen heraus, deren eine unter dem Titel „Stimmen der Stände“ und die andere unter „Handel und Gewerbe“ erschien. Genfer hatte aber kein Geld, um die Druckkosten zu bezahlen, und so wanderte er von einer Druckerie in die andere. Es sei ihm auch auf diese Weise gelungen, mehrere Druckerieen bereinzulegen, besonders die Antragsstellerin und die Firmen Melantrich und Hermann. Wenn die eine Firma argwöhnisch wurde und den Druck einstellte, wanderte Genfer mit seinen Wahlzeitungen einfach in eine andere Druckerie.

Genfer habe offenbar darauf spekuliert, daß, wenn er zum Gemeinderat gewählt werde, sein Gehalt dann unpfändbar bleiben werde, sollte aber die Wahl zu seinen Ungunsten ausfallen, so würde nicht er, sondern nur seine Gläubiger ihr Geld verlieren. Trotz seiner Verschuldung und seinem Ausgleich führe aber Genfer ein sehr bequemes Leben, das ihm dadurch ermöglicht werde, daß ihn der Ausgleichsverwalter aus dem Ertrage seines Geschäftes 400 Sch. monatlich, eine unverhältnismäßig große Summe, bewilligt habe. Genfer hatte seine Familie auf Sommerfrische geschickt, und es sei unerhört, daß ein in Ausgleich gegangener Schuldner seiner Familie einen Sommeraufenthalt leiste, statt seine Schulden zu bezahlen. Daß der Ausgleichsverwalter derartiges dulde, sei mit seinen Pflichten nicht vereinbar, und die Einkreiterin verlange daher dessen Absetzung.

Die Entscheidung des Gerichtes wird auf schriftlichem Wege ergehen.

Tagesbericht.

Das Wetter der Woche.

Die Wettermaschine arbeitet in Europa wieder in beschleunigtem Tempo. Schon in der vorigen Sonntagsnacht erfolgte ein Einbruch kühler Westluft, der im Gebirge kräftige Regennengen verursachte, besonders in Kärnten und Mittelsteiermark, wo stellenweise Wassertschäden vorkamen. In der Westluft der ersten Wochenhälfte blieb es kühl, trotzdem die Bewölkung rasch wieder abnahm. Besonders in den Morgenstunden waren im Gebirge die Temperaturen recht niedrig. So hatten viele Orte morgens nur 4 Grad, in Wien in Tirol war die Temperatur sogar auf 1 Grad gesunken. In Wien war das Minimum am Mittwoch 9 Grad. Die zweite Wochenhälfte stand unter dem Einfluß südlicher Luftbewegung, die von einer Luftdruckdepression über Südwestengland verursacht wurde. Führt die Südwinde an und für sich schon wärmere Luft heran, so stieg deren Temperatur in den Nordalpen noch unter Föhnneinfluß. Schon der Donnerstag brachte den meisten Orten 20 Grad, Salzburg erreichte 23 Grad. Der gestrige Tag zeigte durch seinen stürmischen Südwind in den Nordalpen und den starken Luftdruckfall das baldige Ende dieser Föhnperiode an.

Die Temperaturen erreichten wieder Sommerwerte. Es hatte Salzburg 25, Ischl 22, Wien 22, Lunz am See 25 Grad. Auch am Abend war es noch unnatürlich warm. Es hatten um 9 Uhr abends Ischl noch 20, Wien 18 Grad. In den südlichen Alpenländern fiel bereits Regen. Heute nacht erfolgte nun der Einbruch der kühleren Westluft, natürlich wieder mit Regen, doch waren diesmal die Regennengen nicht besonders groß. In Wien fielen 10 Millimeter, am Semmering 11, in Salzburg 9, in Klagenfurt 24 Millimeter. Das Wetter zeigt nun das für Westwettereinbrüche charakteristische Bild. In den westlichen Alpenländern regnet es noch, so in Tirol, Salzburg, Oberösterreich, in Niederösterreich noch im Lunzer Gebiet. Im Donautal wehen bei stark veränderlicher Bewölkung stürmische Westwinde. In den südlichen Alpenländern ist es bereits wieder heiter. Auch der weitere Wetterablauf wird vom gewohnten Bild nicht viel abweichen. Wir haben in Wien bei westlichen Winden noch mit veränderlicher Bewölkung, zeitweise mit Regenschauern und kühlem Wetter zu rechnen. Im Süden wird es heiter bleiben. Allerdings wird das Wetter der nächsten Woche noch immer starke Veränderlichkeit zeigen. Weder eine längere Schön- noch eine längere Schlechtwetterperiode ist zu erwarten. Die Westbewegung der Luft wird anhalten.

Dr. A. R.

Vorausage: Kühles, veränderliches Wetter mit böigen Westwinden im Alpenvorlande und auf den Bergen. Zeitweises Aufklaren, besonders am Alpenost- und westrand wahrscheinlich, in den südlichen Alpenländern wieder rasche Trübung.

Tausende Nr. 22114.

Aber das gilt nur für Wien. In der Provinz, wo die Bevölkerung um jeden Preis den Import solcher Wiener Segnungen abwehren will und sich auch die Kraft geschaffen hat, um sie abzuwehren, dort reden die Sozialdemokraten eine andre Sprache. Im salzburgischen Talgau legte in einer Versammlung der Heimwehr ein sozialdemokratischer Gemeinderat ernste Verwahrung dagegen ein, daß die Blünderer im Justizballast als Parteigenossen bezeichnet werden; sie seien vielmehr „Plattlinger“ und „der Pöfel von Wien“ gewesen. Darauf ein bürgerlicher Redner es mit Recht als sonderbar bezeichnete, daß die sozial-

DR. OSKAR SAMEK

RECHTSANWALT

Wien, I. Schottenring 14

Postsparkassen-Konto 189.055

Telephon Nr. 68-2-62

Abschrift.

Dr. S./Fa.

Wien, am 19. September 1927.

An den

Verantwortlichen Redakteur des "Neuen Wiener Abendblattes"
Oskar Hirt

Wien I.,
Fleischmarkt Nr. 5.

Im Vollmachtsnamen des Herrn Karl Kraus
fordere ich die Aufnahme der Berichtigung der in Ihrer Nr. 254 vom
17. September 1927 in dem Artikel "Amnestie?" mitgeteilten, meinen
Mandanten betreffenden Tatsachen gemäss § 23 Pr. G.

Sie schreiben, sein Plakat sei "vielleicht
ein Zeugnis dessen, dass die sozialdemokratische Partei, da sie in
eine heillose Sackgasse geraten ist, nun schon alle möglichen Bun-
desgenossenschaften mobilisiert." Es ist unwahr, dass Herr Karl
Kraus von der sozialdemokratischen Partei als Bundesgenosse mo-
bilisiert wurde. Wahr ist, dass der Plan, den Polizeipräsidenten in
einem Plakate zum Rücktritt aufzufordern, seiner eigensten Initiative
entsprungen ist, ohne dass irgend ein aussenstehender Faktor darauf
Einfluss genommen oder auch nur davon Kenntnis erlangt hätte.

Rekommandiert
m. Rückschein.

DR. OSKAR STARK

Wien I. Schmelzerstr. 14

Telefon 9 00283



19. September

7.

Dr. S./Fa.

den



Gegenstand:

Aufgabefchein.

Nr.

188

Belasteter

Gericht:

Wert		Gewicht		Nachnahme		Gebühr	
S	g	kg	g	S	g	S	g

Belasteter

Gericht:





19. September

7.

Dr. S./Pa.

den

19. September

7.

Dr. S./Fa.

den

Verantwortlichen Redakteur des "Neuen Wiener Abendblattes"
O s k a r H i r t

W i e n I.,
Fleischmarkt Nr. 5.

Im Vollmachtsnamen des Herrn Karl K r a u s
fordere ich die Aufnahme der Berichtigung der in Ihrer Nr. 254 vom
17. September 1927 in dem Artikel "Amnestie?" mitgeteilten, meinen
Mandanten betreffenden Tatsachen gemäss § 23 Pr.G.

Sie schreiben, sein Plakat sei "vielleicht
ein Zeugnis dessen, dass die sozialdemokratische Partei, da sie in
eine heillose Sackgasse geraten ist, nun schon alle möglichen Bun-
desgenossenschaften mobilisiert." Es ist unwahr, dass Herr Karl
K r a u s von der sozialdemokratischen Partei als Bundesgenosse mo-
bilisiert wurde. Wahr ist, dass der Plan, den Polizeipräsidenten in
einem Plakate zum Alcktritt aufzufordern, seiner eigensten Initiative
entsprungen ist, ohne dass irgend ein aussenstehender Faktor darauf
Einfluss genommen oder auch nur davon Kenntnis erlangt hätte.

Rekommandiert
m. Rickschein.



Betr. Kraus- "Neues Wiener Abend-
blatt"

exp. am 19. Sept. 1927.

(Kraus-Schober einzulegen)

Strafbezirksgericht I in Wien
Eingelangt am 2 6. SEP. 1927 Uhr ... Min.
fach mit ... Beilagen
Rubriken

An das

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I



W i e n .

Privatankläger: Karl K r a u s , Schriftsteller in
Wien III. Hintere Zollamtsstrasse 3

durch:

Vollmacht ausgewiesen zu U I 109/25

Beschuldigter: Oskar H i r t h , verantwortlicher
Redakteur des „Neuen Wiener Tagblattes“
in Wien III. Esteplatz Nr.4

wegen § 24 Pr.G.

1 fach
2 Beilagen.

P r i v a t a n k l a g e .

Das „Neue Wiener Abendblatt“ vom 17. September 1927 Nr. 254 des 61. Jahrganges enthält auf Seite 2 im letzten Absatz des Leitartikels „Amnestie?“ eine mich betreffende Unwahrheit, dass mich die sozialdemokratische Partei als Bundesgenossen vielleicht mobilisiert habe.

B e w e i s : Das „Neue Wiener Abendblatt“ vom 17. September, Beilage A.

Ich habe dem Beschuldigten als verantwortlichen Redakteur des „Neuen Wiener Abendblattes“ durch meinen Rechtsanwalt Dr. Oskar S a m e k die Berichtigung B/vom 19. September 1927 eingeschickt. Der Beschuldigte hat die Aufnahme dieser Berichtigung verweigert.

B e w e i s : Abschrift des Berichtigungsschreibens vom 19. September 1927, Beilage B/Postaufgaberezipiss, welches ich bei der mündlichen Verhandlung vorlegen werde.

Ich stelle daher durch meinen bereits ausgewiesenen Anwalt den

A n t r a g ,

- 1.) gegen den Beschuldigten eine Hauptverhandlung anzuberaumen,
- 2.) ihn wegen des § 24 Pr.G. zu bestrafen, ihm den Auftrag zu erteilen, die Berichtigung in der gesetzlichen Weise zu veröffentlichen und auszusprechen, dass das „Neue Wiener Abendblatt“ von dem nach § 24 Pr.G. zu bestimmenden Tage an, nicht erscheinen darf, wenn es die Berichtigung nicht gebracht hat,

3.-
Beil. 1-

Blatt 15 ist eine Karte, die die
Städte und die Grenzen der
verschiedenen Länder zeigt.
Die Karte ist in vier Teile
unterteilt, die die
verschiedenen Länder zeigen.



Kraus- N.W. Abdruck

1. 1. 1. 1.

An das



Strafbezirksgericht I

W i e n .

Privatankläger: Karl Kraus, Schriftsteller in

Wien III. Hintere Zollamtsstrasse 3

durch:

Vollmacht ausgewiesen zu U I 109/25

Beschuldigter: Oskar Hirth, verantwortlicher

Redakteur des „Neuen Wiener Tagblattes“

in Wien III. Esteplatz Nr.4

wegen § 24 Pr.G.

1 fach

2 Beilagen.

P r i v a t a n k l a g e .

Das „Neue Wiener Abendblatt“ vom 17. September 1927 Nr. 254 des 61. Jahrganges enthält auf Seite 2 im letzten Absatz des Leitartikels „Amnestie?“ eine mich betreffende Unwahrheit, dass mich die sozialdemokratische Partei als Bundesgenossen vielleicht mobilisiert habe.

B e w e i s : Das „Neue Wiener Abendblatt“ vom 17. September, Beilage A.

Ich habe dem Beschuldigten als verantwortlichen Redakteur des „Neuen Wiener Abendblattes“ durch meinen Rechtsanwalt Dr. Oskar S a m e k die Berichtigung B/vom 19. September 1927 eingeschickt. Der Beschuldigte hat die Aufnahme dieser Berichtigung verweigert.

B e w e i s : Abschrift des Berichtigungsschreibens vom 19. September 1927, Beilage B/Postaufgaberezipiss, welches ich bei der mündlichen Verhandlung vorlegen werde.

Ich stelle daher durch meinen bereits ausgewiesenen Anwalt den

A n t r a g ,

- 1.) gegen den Beschuldigten eine Hauptverhandlung anzuberaumen,
- 2.) ihn wegen des § 24 Pr.G. zu bestrafen, ihm den Auftrag zu erteilen, die Berichtigung in der gesetzlichen Weise zu veröffentlichen und auszusprechen, dass das „Neue Wiener Abendblatt“ von dem nach § 24 Pr.G. zu bestimmenden Tage an, nicht erscheinen darf, wenn es die Berichtigung nicht gebracht hat,

3.) auszusprechen, dass für die Geldstrafe und die Kosten des Strafverfahrens zur ungeteilten Hand mit dem Beschuldigten die Herausgeberin und Eigentümerin „Steyrermühl“, Papierfabriks- und Verlagsgesellschaft, Wien I. Fleischmarkt 5, hafte.



Karl K r a u s .

Handwritten text, mostly illegible due to fading and bleed-through. Visible fragments include:
...nach der ...
...
...
...
...
...
...



Handwritten text below the stamp, likely a date or reference number, appearing to be '1. 1. 1911'.

Geschäftszahl

WI 403/27

Benachrichtigung des Privatanklägers-Vertreter.

Die Hauptverhandlung über die

Anklage

des Privatanklägers *Karl Kraus*

gegen *Oskar Flirth*

wegen § 24 Cr. Ges.

findet am *28. Septemb. 1927* um *mittag 1*
im Verhandlungssaale *44 II Stock*

Uhr, vor diesem Gerichte
statt.

Wenn Sie nicht zur festgesetzten Stunde zur Hauptverhandlung erscheinen, wird angenommen werden, daß Sie von der Verfolgung zurückgetreten seien.

*Ein weiterer wichtiger Punkt, das Bedürfnisabstrahieren über das
von dem Besch. gewährte Bewilligungsschreiben zur H. V.
mitzubringen.*

Strafbezirksgericht I in Wien

Gerichts-Kanzlei-Abteilung I

II. Schiffsamts-gasse Nr. 1

Wien, am

26/9 192*7*

S. Kraus
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzlei-leiter:

Raus

Zur Beachtung: Auf eine Zeugengebühr haben Sie keinen Anspruch.

StPOForm. Nr. 111 (Benachrichtigung des Privat-[Subsidiar]-anklägers von der Hauptverhandlung).

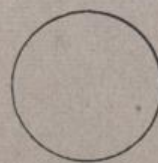
Strafbezirksgericht I in Wien
II. Schiffamtsgasse Nr. 1

Herrn Dr. Oskar Lamek, R. A.
Wien I, Schottenring 14.



RS_c

Strafbezirksgericht I in Wien
II. Schiffamtsgasse Nr. 1
Eigenhändig



Postaufgabestempel



Oeffentliche Hauptverhandlung

Strafbezirksgericht I in Wien am 28. September 1927

Beginn 1/2 2 Uhr.

Gegenwärtig:

Richter' L.G.R. Dr.Kramer Schriftführer: Dr. Russy
~~Privatankläger~~ sein Vertreter : Dr.Oskar Samek V.a.z.U I 109/25
Angeklagter Oskar Hirth Verteidiger Dr.Josef Geiringer V.i.A.

Oskar Hirth, 28.III.68 in Wien geb.u.zust.
r.k. verh. Eltern: Ferdinand und Karoline, für Gattin (Ina)
und 1 Kind zu sorgen, III. Esteplatz 4, unbescholten, ver-
antwortlicher Schriftleiter des "Neuen Wiener Abendblattes",

V e r l e s e n wird aus dem "Neuen Wiener Abendblatt" vom
17. September 1927, Nr.254, Laufende Nr.22114 von dem auf
Seite 1 und 2 unter der Überschrift "Amnestie?" erschie-
nenen Aufsätze der letzte Absatz, das Impressum der genannten
Zeitung, Seite 6 und das Berichtigungsschreiben vom 19.
September 1927. -

B e s c h . gibt zu, dass er in der in Betrachet kommenden
Zeit verantwortlicher Schriftleiter der genannten Zeitung
war, das Berichtigungsschreiben vom 19. September 1927 er-
halten habe, weiters, dass mehr als zwei Nummern dieser
Zeitung nach Erhalt des Berichtigungsschreibens erschienen
sind, ohne dass die oben erwähnte Berichtigung veröffent-
licht worden wäre. -

V e r t e i d i g e r führt aus, dass die Veröffentlichung
der Berichtigung deshalb verweigert wurde, weil sie den
pressgesetzlichen Bestimmungen im Folgenden nicht ent-
spreche:

1) Fehle der Antithese der Gegensatz zur These,
denn in der These heisst es, dass es unwahr sei, dass
Herr Karl Kraus von der sozialdemokratischen Partei als
Bundesgenosse mobilisiert wurde, während in der Antithese
steht, dass es wahr sei, dass der Plan, den Polizeiprä-
sidenten in einem Plakate zum Rücktritt aufzufordern,
seiner (des P.A. Karl Kraus) eigensten Initiative entsprungen
sei, ohne dass irgendein aussenstehender Faktor darauf
Einfluss genommen oder auch nur davon Kenntnis erlangt
hätte. - Es gehe aber auch die Antithese weit über den

inhaltlich zulässigen Rahmen hinaus, da sie in den Worten ".....ohne dass - bis - erlangt hätte" Schlussfolgerungen enthalte, die gleichfalls nicht berichtigungsfähig seien.

2.) Heisse ausserdem die der Berichtigung zur Grundlage dienende Stelle des oberwähnten Aufsatzes " Das Plakat sei....vielleicht ein Zeugnis dessen, dass die sozialdemokratische Partei, da sie in eine heillose Sackgasse geraten ist, nun schon alle möglichen Bundesgenossenschaften mobilisiert." Darin ("vielleicht") liege nun nicht eine berichtigungsfähige Tatsache sondern eine Vermutung. - Aus diesem Grunde decke sich daher die These inhaltlich nicht mit der zu berichtigenden Stelle des erwähnten Artikels. -

3.) Haftete der Berichtigung schon von vornherein der Mangel an, dass dem Berichtigungsschreiben keine Vollmacht Dris.Samek beigegeben gewesen sei und Besch. daher auch nicht gewusst habe, ob Dr. Samek zur Einbringung der oberwähnten Berichtigung berechtigt sei;

Der P.A.V. bezeichnet die Einwendungen der Verteidigung als unstichhältig.

Zum letzten Punkt gibt P.A. Vertreter an, dass er dem Berichtigungsschreiben tatsächlich keine Vollmacht beigegeben habe, er dies jedoch im gegebenen Falle für unnötig hielt, da der Besch. und die erwähnte Zeitung wohl wussten, dass er der ständige Vertreter des P.A. sei.

V e r t e i d i g e r gibt als richtig zu, davon gewusst zu haben, dass Dr.Samek den P.A. schon öfters vertreten habe. -

B e s c h . bezeichnet das Vorgehen des P.A.Vertreters, der ihn in dem Berichtigungsschreiben nicht einmal mit "Herr" titulierte, während er von Karl Kraus nur mit "Herr"Karl Kraus schrieb, als eine"Ungezogenheit" -

P.A.Vertreter dehnt hierauf die Anklage auf den vom Besch. gebrauchten Ausdruck "Ungezogenheit" aus. -

B.

auf Ablehnung der Ausdehnung von Verhandlung und Urteil
auf diese Tat (§ 263 St.P.O.).

Keine weiteren Beweisanträge.

Schluss des Beweisverfahrens. -

P.A. Vertreter beantragt Bestrafung des Besch.
und Verpflichtung zur Veröffentlichung der Berichtigung,
ohne jedoch die Aufnahme des Vorbehaltes der selbst-
ständigen Verfolgung wegen der angebl. beleidigenden
mündl. Äusserung v. 28. September 1927 in das Urteil
zu beantragen. -

Verteidiger beantragt Freispruch.

Der Richter verkündet das

Urteil

samt Gründen.

Der P.A. Vertreter meldet gegen das Urteil die
Berufung pcto. Schuld und wegen Nichtigkeit an und er-
sucht um Zustellung einer Urteilsausfertigung.

Ende 2 Uhr
Dauer 1/2 Stunde
Verh. Geb. S 1.-
Urt. Geb. " 5.-
Beruf. Anm. " 3.-

Der Richter:
Kramer mp.

Der Schriftführer:
Dr. Russy mp.



**Im Namen der Republik ~~Österreich~~**~~Straf-~~

Das ~~Bezirksgericht~~ ^{für} **I** in Wien als ~~Pressgericht~~ heute in Gegenwart
des ~~Staatsanw.~~ ~~Funktionäre~~
des ~~Privatanklägers~~ ^{PA} Vertreters Dr. Oskar Samek,
des ~~Privatbeteiligten~~
des Angeklagten

Oskar Hirth

und des Verteidigers

D r. Josef Geiringer

über die Anklage verhandelt, die der ~~öffentliche Ankläger~~ Privat-
ankläger ~~gegen-~~ **Karl Kraus gegen**
Oskar Hirth, 59 J.ahre alt, verh. verantwortlicher

Schriftleiter des " Neuen Wiener Abendblattes "wegen der Übertretung **nach § 24 (2) 3 Pressgesetz**

erhoben hatte,

und über den vom Ankläger gestellten Antrag auf Bestrafung **des Beschul-**
digten und Verpflichtung zur Veröffentlichung der Berichtigung in der
genannten Zeitung

~~und den Antrag des Privatbeteiligten auf Zuspruch von~~

zu Recht erkannt:

Oskar Hirth wird von der Anklage, er habe im September
1927 in Wien als verantwortlicher Schriftleiter des " Neuen Wiener
Abendblattes sich grundlos geweigert, die von Karl Kraus
verlangte Berichtigung von in der Nummer 254 der genannten Zei-
tung vom 17. September 1927 unter der Ueberschrift " Amnestie?"
mitgeteilten Tatsachen zu veröffentlichen und hiedurch die
Uebertretung, nach §§ 23 u. 24 (2) 3 Pressgesetz begangen,
gem. § 259/3 St.PO. freigesprochen.
Gem. § 390 StPO. hat der Privatankläger Karl Kraus die Kosten
des Strafverfahrens zu tragen.

Entscheidungsgründe.

Durch die Angaben des Beschuldigten und das Impressum ^{von} ist erwiesen, dass Oskar ~~Sank~~ Hirth in der in Betracht kommenden Zeit verantwortlicher Schriftleiter des "Neuen Wiener Abendblattes" war, dass er das Berichtigungsschreiben vom 19. September 1927 erhalten habe und die verlangte Berichtigung jedoch nicht veröffentlicht wurde, obgleich nach Erhalt ~~des~~ Berichtigungsschreibens mehr als zwei Nummern der genannten Zeitung erschienen sind.-

Der Einwendung des Beschuldigten, es sei dem Berichtigungsschreiben keine Vollmacht beigelegt, kann Berechtigung nicht zuerkannt werden, da das Vollmachtsverhältnis tatsächlich bestand und diese Tatsache dem Beschuldigten bezw. dem ^{ebenbenannten} Blatte zugestandenemassen schon von früher her bekannt war.-

In der Sache selbst wurde folgendes erwogen:

Die Stelle im Artikel, die vom Berichtigungswerber zum Anlass seiner Berichtigung genommen wurde, lautet: "...vielleicht ein Zeugnis dessen, dass die sozialdemokratische Partei da sie in eine heillose Sackgasse geraten ist, nun schon alle möglichen Bundesgenossenschaften mobilisiert.-" Wie das Wort "vielleicht" eindeutig beweist, liegt hier nicht eine behauptete Tatsache, sondern lediglich eine ausgesprochene Vermutung vor.-

Es deckt sich daher schon ~~die~~ These nicht völlig mit der Stelle des berichtigten Artikels; doch auch die Antithese stellt keinen vollkommenen Gegensatz zur These dar, wozu noch kommt, dass die in der Antithese aufgestellten Behauptungen, dass der "Plan seiner eigensten Initiative entsprungen" sei, "ohne dass irgend ein aussenstehender Faktor darauf Einfluss genommen oder auch nur davon Kenntnis erlangt hätte", nicht festumschriebene Tatsachen, sondern inneres Vorhaben ("Plan", eigener Initiative)

^{Appl. Kln}
bezw. einen ganz allgemeinen nicht beweisbaren Begriff
(Einfluss) enthalten.-

Aus vorstehenden ergibt sich, dass die
Weigerung des Beschuldigten, die vorstehende Berichtigung
zu veröffentlichen, keine grundlose war.- Beschul-
digter war daher freizussprechen.-

Die Entscheidung über die dem Privatanklä-
ger aufgetragenen Kosten stützt sich auf § 390 StPO.-

~~Bezirksgericht Leopoldstadt Abt. I.~~

Wien, am 28. September 1927.

S. Kramer
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter:

V. Bauer



Kraus - Abendbl. (Hirtl)
14. Okt 1927

A b s c h r i f t !



Geschäftszahl U I 403/27

I M N A M E N D E R R E P U B L I K !

Das Strafbezirksgericht I in Wien als Pressgericht hat heute in Gegenwart des P.A. Vertreters Dr. Oskar Samek, des Angeklagten Oskar Hirth und des Verteidigers Dr. Josef Geiringer über die Anklage verhandelt, die der Privatankläger Karl Kraus gegen Oskar Hirth, 59 Jahre alt, verh. verantwortlicher

Schriftleiter des "Neuen Wiener Abendblattes" wegen der Uebertretung nach § 24 (2) 3 Pressgesetz erhoben hatte, und über den vom Ankläger gestellten Antrag auf Bestrafung des Beschuldigten und Verpflichtung zur Veröffentlichung der Berichtigung in der genannten Zeitung zu Recht erkannt :

Oskar Hirth wird von der Anklage, er habe im September 1927 in Wien als verantwortlicher Schriftleiter des "Neuen Wiener-Abendblattes" sich grundlos geweigert, die von Karl Kraus verlangte Berichtigung von in der Nummer 254 der genannten Zeitung vom 17. September 1927 unter der Ueberschrift "Amnestie?" mitgeteilten Tatsachen zu veröffentlichen und hiedurch die Uebertretung nach §§ 23 u. 24 (2) 3 Pressgesetz begangen, gem. § 259/3 St.P.O. freigesprochen.

Gem. § 390 St.P.O. hat der Privatankläger Karl Kraus die Kosten des Strafverfahrens zu ersetzen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Durch die Angaben des Beschuldigten und das Impressum ist erwiesen, dass Oskar Hirth in der in Betracht kom-

Schlacke

menden Zeit verantwortlicher Schriftleiter des "Neuen Wiener Abendblattes" war, dass er das Berichtigungsschreiben vom 19. September 1927 erhalten habe und die verlangte Berichtigung jedoch nicht veröffentlicht wurde, obgleich nach Erhalt des Berichtigungsschreibens mehr als zwei Nummern der genannten Zeitung erschienen sind.-

Der Einwendung des Beschuldigten, es sei dem Berichtigungsschreiben keine Vollmacht beigelegt, kann Berechtigung nicht zuerkannt werden, da das Vollmachtsverhältnis tatsächlich bestand und diese Tatsache dem Beschuldigten bzw. dem oberwähnten Blatte zugestandenermaßen schon von früher her bekannt war.-

In der Sache selbst wurde folgendes erwogen:

Die Stelle im Artikel, die vom Berichtigungswerber zum Anlass seiner Berichtigung genommen wurde, lautet:
..."vielleicht ein Zeugnis dessen, dass die sozialdemokratische Partei, da sie in eine heillose Sackgasse geraten ist, nun schon alle möglichen Bundesgenossenschaften mobilisiert.-" Wie das
1) Wort "vielleicht" eindeutig beweist, liegt hier nicht eine behauptete Tatsache, sondern lediglich eine ausgesprochene Vermutung vor.-

Es deckt sich daher schon die These nicht völlig mit der Stelle des berichtigten Artikels; doch auch die Antithese stellt keinen vollkommenen Gegensatz zur These dar, wozu noch kommt, dass die in der Antithese aufgestellten Behauptungen, dass der "Plan seiner eigensten Initiative entsprungen" sei,
2) "ohne dass irgend ein aussenstehender Faktor darauf Einfluss genommen oder auch nur davon Kenntnis erlangt hätte", nicht festumschriebene Tatsachen, sondern inneres Vorhaben ("Plan", "eigener Initiative bzw. einen ganz allgemeinen nicht strikte beweisbaren Begriff ("Einfluss") enthalten.-

Aus vorstehenden ergibt sich, dass die Weige-

rung des Beschuldigten, die vorstehende Berichtigung zu veröffentlichen, keine grundlose war.- Beschuldigter war daher freizusprechen.-

Die Entscheidung über die dem Privatankläger aufgetragenen Kosten stützt sich auf § 390 StPO.-

Wien, am 28. September 1927.

Dr. Kramer m.p.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
Der Kanzleileiter:

Unterschrift unleserlich.



G. Z. U I 403/27



An das

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t

W i e n .

Privatankläger : Karl K r a u s, Schriftsteller in Wien
III., Hintere Zollamtsstrasse Nr. 3,

durch :

Beschuldigter : Oskar H i r t h, verantwortlicher
Redakteur des "Neuen Wiener Tagblattes"
in Wien III., Esterplatz Nr. 4,

wegen § 24 Pr. G.

1 fach

Ausführung der Berufung.

Gegen das Urteil des Strafbezirksgerichtes I in Wien als Pressegericht vom 28. September 1927 G.Z. U I 403/27, mit welchem der Angeklagte Oskar Hirth von der Anklage, er habe im September 1927 in Wien als verantwortlicher Schriftleiter des "Neuen Wiener Abendblattes" sich grundlos geweigert, die von mir verlangte Berichtigung von in der Nr. 254 der genannten Zeitung vom 17. September 1927 unter der Ueberschrift "Amnestie?" mitgeteilten Tatsachen zu veröffentlichen und hiedurch die Uebertretung nach §§ 23 und 24 (2) 3 Pressgesetz ^{begangen} / gemäss § 259 Z. 3 St.P.O. freigesprochen wurde, habe ich die Berufung pcto. Schuld und wegen Nichtigkeit angemeldet und zwecks Ausführung der Berufung um Zustellung einer Urteilsausfertigung gebeten. Diese Urteilsausfertigung wurde meinem Vertreter Dr. Oskar Samek am 14. Oktober 1927 zugestellt.

Ich erstatte fristgerecht folgende

A u s f ü h r u n g d e r B e r u f u n g .

Als Nichtigkeitsgründe werden die des § 281 Z. 5, 9 b eventuell a St.P.O. geltend gemacht.

Das Urteil erster Instanz führt aus, dass die Stelle des Artikels, welche berichtigt werden sollte, gelautet habe....." Vielleicht ein Zeugnis dessen, dass die Sozialdemokratische Partei, da sie in eine heillose Sackgasse geraten ist, nun schon alle möglichen Bundesgenossenschaften mobilisiert." Wie das Wort "vielleicht" eindeutig beweise, liege hier nicht eine behauptete Tatsache, sondern lediglich eine ausgesprochene Vermutung vor.

Das Gesetz gewährt den Berichtigungsanspruch nicht bloß bei Behauptung einer Tatsache, sondern bei Mitteilung einer Tatsache. In welcher Form diese Mitteilung erfolgt, ob sie mit mehr oder weniger grosser Sicherheit ^{als} wahr oder wahrscheinlich mitgeteilt werde, ist vollständig gleichgiltig. Infolgedessen ist auch die Mitteilung einer Tatsache in der

Form, dass sie sich nur angeblich, vielleicht, oder, wie der Zeitung berichtet wurde, ereignet habe, genügend, um demjenigen, den sie betrifft, ein Berichtigungsrecht zu geben. Selbst wenn die Zeitung geschrieben hätte, dass sie diese Tatsache nur vermute, wäre das Berichtigungsrecht schon vorhanden. Es wäre ja anderenfalls für die Zeitung jede Möglichkeit gegeben, durch Hinschiebung eines für den Leser kaum bemerkbaren Wörtchens "vermutlich, angeblich, bekanntlich, vielleicht" Tatsachen zu verbreiten, ohne dass das Recht gegeben wäre, die wahre Tatsache entgegenzustellen. Als Tatsache ist eben jede Bezeichnung anzusehen, die eines Beweises fähig ist und den Gegensatz zur Tatsache im Sinne des Pressgesetzes bildet lediglich das Werturteil, nicht aber eine Tatsachen-Meinung.

Das Urteil erster Instanz führt in seinen Gründen weiters aus, dass sich schon die These nicht völlig mit der Stelle des berichtigten Artikels decke." Diese Angabe der Entscheidungsgründe steht im Widerspruche mit dem bei den Akten befindlichen Artikel selbst, aus dem die zu berichtigende Stelle wortwörtlich zitiert wurde, stellt daher den Nichtigkeitsgrund nach § 281 Z. 5 St.P.O. dar.

Das Urteil erster Instanz ist ferner der Ansicht, dass die Antithese keinen vollkommenen Gegensatz zur These darstellt, ohne dies weiter zu begründen. Es ist klar, dass, wenn auch zum leichteren Verständnis für den Leser ein ganzer Satzteil aus dem Artikel zitiert wurde, die Berichtigung sich nur auf die Tatsache bezog, dass ich von der sozialdemokratischen Partei als Bundesgenosse mobilisiert wurde. Da in dem Artikel auch ausgesprochen war, dass mein Plakat der Erfolg dieser Mobilisierung gewesen ist, so ist die richtige Antithese, dass ich von der sozialdemokratischen

Partei nicht als Bundesgenosse mobilisiert wurde. Nun hat der Oberste Gerichtshof in wiederholten Entscheidungen ausgesprochen, dass es dem Berichtigungswerber freisteht, ja dass es sogar eher dem Wesen der Berichtigung entspricht, nicht nur die zu berichtigende Mitteilung einfach zu negieren, sondern der Sachverhaltsdarstellung der zu berichtigenden Mitteilung eine eigene Sachverhaltsdarstellung entgegenzustellen. Es ist also das gute Recht des Berichtigungswerbers, darzustellen, dass er nicht mobilisiert wurde, sondern aus eigener Initiative gehandelt hat. Dies ist wohl ein vollkommener Gegensatz zur Mobilisierung, denn Mobilisierung bedeutet wohl füglich nichts anderes, als dass jemand auf den Einfluss eines anderen hin gehandelt habe. Wenn das Urteil erster Instanz meint, dass "Plan", eigenste Initiative nicht festumschriebene Tatsachen sind, sondern ein inneres Vorhaben enthalten beziehungsweise einen ganz allgemeinen nicht strikte beweisbaren Begriff, so geht es über den gegenständlichen einzelnen Sprachgebrauch hinaus und nimmt diese Begriffe in einem philosophischen Sinn. Gewiss ist der Begriff "Plan, Initiative und Einfluss" ein weiter, als Gegensatz zu Mobilisierung wird er aber eingeengt und stellt dann nicht mehr ein inneres Vorhaben, sondern einen von aussen kommenden Einfluss dar. Uebrigens hat der Oberste Gerichtshof in der bekannten Entscheidung vom 29. Mai 1925, Os 299/25, die Ansicht ausgesprochen, dass auch Ansichten, Absichten, Entschlüsse, Beweggründe, Gesinnungen, die jemandem zugeschrieben werden und die man als der Selbstbeobachtung zugängliche "innere Tatsachen zu bezeichnen pflegt," der Berichtigung fähig sind.

Ich stelle daher den

B e r u f u n g s a n t r a g :

das erstichterliche Urteil aufzuheben und den Angeklagten gemäss dem Strafantrage zu verurteilen.

Karl K r a u s .



G. Z. U III 403/27

An das

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t

W i e n .

Privatankläger : Karl K r a u s, Schriftsteller in Wien
III., Hintere Tollamtsstrasse Nr. 3.

durch :

Beschuldigter : Oskar H i r t h, verantwortlicher
Redakteur des "Neuen Wiener Tagblattes"
in Wien III., Esterplatz Nr. 4.

wegen § 24 Pr.G.

1 fach

Ausführung der Berufung.



Gegen das Urteil des Strafbezirksgerichtes I in Wien als Pressegericht vom 28. September 1927 G.Z. U I 403/27, mit welchem der Angeklagte Oskar Hirth von der Anklage, er habe im September 1927 in Wien als verantwortlicher Schriftleiter des "Neuen Wiener Abendblattes" sich grundlos geweigert, die von mir verlangte Berichtigung von in der Nr. 254 der genannten Zeitung vom 17. September 1927 unter der Ueberschrift "Amnestie?" mitgeteilten Tatsachen zu veröffentlichen und hiedurch die Uebertretung nach §§ 23 und 24 (2) 3 Pressgesetz ^{begangen} gemäss § 259 Z. 3 St.P.O. freigesprochen wurde, habe ich die Berufung pcto. Schuld und wegen Wichtigkeit angemeldet und zwecks Ausführung der Berufung um Zustellung einer Urteilsausfertigung gebeten. Diese Urteilsausfertigung wurde meinem Vertreter Dr. Oskar Samek am 14. Oktober 1927 zugestellt.

Ich erstatte fristgerecht folgende

A u s f ü h r u n g d e r B e r u f u n g .

Als Nichtigkeitsgründe werden die des § 281 Z. 5, 9 b eventuell a St.P.O. geltend gemacht.

Das Urteil erster Instanz führt aus, dass die Stelle des Artikels, welche berichtigt werden sollte, gelautet habe....." Vielleicht ein Zeugnis dessen, dass die Sozialdemokratische Partei, da sie in eine heillose Sackgasse geraten ist, nun schon alle möglichen Bundesgenossenschaften mobilisiert." Wie das Wort "vielleicht" eindeutig beweise, liege hier nicht eine behauptete Tatsache, sondern lediglich eine ausgesprochene Vermutung vor.

Das Gesetz gewährt den Berichtigungsanspruch nicht blos bei Behauptung einer Tatsache, sondern bei Mitteilung einer Tatsache. In welcher Form diese Mitteilung erfolgt, ob sie mit mehr oder weniger grosser Sicherheit ^{als} wahr oder wahrscheinlich mitgeteilt werde, ist vollständig gleichgiltig. Infolgedessen ist auch die Mitteilung einer Tatsache in der

G. Z. U III 403/27



Aufgabefchein.

Gegenstand:

Dr.

an

in

Dr. 418
Baranovsky
11

Wert		Gewicht		Machnahme		Gebühr	
S	R	kg	g	S	R	S	R

Befundener
Wert:





G. Z. U 403/27

Form, dass sie sich nur angeblich, vielleicht, oder, wie der Zeitung berichtet wurde, ereignet habe, genügend, um demjenigen, den sie betrifft, ein Berichtigungsrecht zu geben. Selbst wenn die Zeitung geschrieben hätte, dass sie diese Tatsache nur vermute, wäre das Berichtigungsrecht schon vorhanden. Es wäre ja anderenfalls für die Zeitung jede Möglichkeit gegeben, durch Einschlebung eines für den Leser kaum bemerkbaren Wörtchens "vermutlich, angeblich, bekanntlich, vielleicht" Tatsachen zu verbreiten, ohne dass das Recht gegeben wäre, die wahre Tatsache entgegenzustellen. Als Tatsache ist eben jede Ereignung anzusehen, die eines Beweises fähig ist und den Gegensatz zur Tatsache im Sinne des Pressgesetzes bildet lediglich das Werturteil, nicht aber eine Tatsachen-Meinung.

Das Urteil erster Instanz führt in seinen Gründen weiters aus, dass sich schon die These nicht völlig mit der Stelle des berichtigten Artikels decke." Diese Angabe der Entscheidungsgründe steht im Widerspruche mit dem bei den Akten befindlichen Artikel selbst, aus dem die zu berichtigende Stelle wortwörtlich zitiert wurde, stellt daher den Nichtigkeit Grund nach § 231 Z. 5 St.P.O. dar.

Das Urteil erster Instanz ist ferner der Ansicht, dass die Antithese keinen vollkommenen Gegensatz zur These darstellt, ohne dies weiter zu begründen. Es ist klar, dass, wenn auch zum leichteren Verständnis für den Leser ein ganzer Satzteil aus dem Artikel zitiert wurde, die Berichtigung sich nur auf die Tatsache bezog, dass ich von der sozialdemokratischen Partei als Bundesgenosse mobilisiert wurde. Da in dem Artikel auch ausgesprochen war, dass mein Plakat der Erfolg dieser Mobilisierung gewesen ist, so ist die richtige Antithese, dass ich von der sozialdemokratischen

H. 1. —

Partei nicht als Bundesgenosse mobilisiert wurde. Nun hat der Oberste Gerichtshof in wiederholten Entscheidungen ausgesprochen, dass es dem Berichtigungswerber freisteht, ja dass es sogar eher dem Wesen der Berichtigung entspricht, nicht nur die zu berichtigende Mitteilung einfach zu negieren, sondern der Sachverhaltsdarstellung der zu berichtigenden Mitteilung eine eigene Sachverhaltsdarstellung entgegenzustellen. Es ist also das gute Recht des Berichtigungswerbers, darzustellen, dass er nicht mobilisiert wurde, sondern aus eigener Initiative gehandelt hat. Dies ist wohl ein vollkommener Gegensatz zur Mobilisierung, denn Mobilisierung bedeutet wohl füglich nichts anderes, als dass jemand auf den Einfluss eines anderen hin gehandelt habe. Wenn das Urteil erster Instanz meint, dass "Plan", eigenste Initiative nicht festumschriebene Tatsachen sind, sondern ein inneres Vorhaben enthalten beziehungsweise einen ganz allgemeinen nicht strikte beweisbaren Begriff, so geht es über den gegenständlichen einzelnen Sprachgebrauch hinaus und nimmt diese Begriffe in einem philosophischen Sinn. Gewiss ist der Begriff "Plan, Initiative und Einfluss" ein weiter, als Gegensatz zu Mobilisierung wird er aber eingeengt und stellt dann nicht mehr ein inneres Vorhaben, sondern einen von aussen kommenden Einfluss dar. Uebrigens hat der Oberste Gerichtshof in der bekannten Entscheidung vom 29. Mai 1925, Os 299/25, die Ansicht ausgesprochen, dass auch Ansichten, Absichten, Entschlüsse, Beweggründe, Gesinnungen, die jemandem zugeschrieben werden und die man als der Selbstbeobachtung zugängliche "innere Tatsachen zu bezeichnen pflegt," der Berichtigung fähig sind.

Ich stelle daher den

B e r u f u n g s a n t r a g :

das erstichterliche Urteil aufzuheben und den Angeklagten gemäss dem Strafantrage zu verurteilen.

Karl K r a u s .



H. 1.
exp. am 21/X. 27

Geschäftszahl

Bl. XV 964/127

Ladung zur Berufungsverhandlung.

In der Strafsache gegen

Oskar Hirth

wegen

§ 24 Pr. G.

findet die Verhandlung über die Berufung gegen das Urteil des

Bezirksgerichtes ^T

Geschäftszahl

U T 403/27

am

6. Dezember 1927

um

mittag 10 $\frac{1}{4}$

Uhr, vor dem unter-

zeichneten Gerichte im Verhandlungssaale

VIII

2. Stock

statt.

Sie werden aufgefordert, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen. Wenn Sie ausbleiben, wird das Gericht in Ihrer Abwesenheit verhandeln, das in der Berufungsausführung Vorgebrachte berücksichtigen und über die Berufung dem Gesetze gemäß erkennen.

(von Karl Kraus)

Landesgericht für Strafsachen Wien I.

VIII. Alserstrasse 1

Abteilung

XV

am

3.

11.

1927

Franz Göttrich

Rechtsanwalt der Anwaltschaft
der Landesregierung

[Handwritten signature]

6. XII. 27
1/4 11L

B.V.



Nicht bei der Post hinterlegen.
Nicht nachsenden.

Portofreie Dienstsache.

Geschäftsamt

Postgebühr beim Empfänger einbezahlt



1. Abteilung 14

Herrn Dr. Johann Kammhuber

7. Nov. 1927

Haus - Litz

R. S.

Landesgericht Wien, Postamt 72.

Geschäftszahl B' XV 364/27UI 403/27

Im Namen der Republik Österreich! 7

Vor dem Landes - Gericht in Strafsachen Wien 1 als
Berufungsgericht hat gemäß der die Verhandlung anordnenden Verfügung
vom 2.11.1927 am 6. Dezember 1927 unter

dem Vorsitz des Hofrates Gottfried
im Beisein des " Dr. Blaschke,
des " Reichrich und
des " Neuwirth als Richter
und des J. A. Hanak als Schriftführers

in Gegenwart des Staatsanwaltes Abwesenheit

des Privatanklägers Karl Kraus,
in Gegenwart dessen Vertreters Dr. Oskar Samok,

des Privatverteidigers
in Abwesenheit des
Angeklagten Oskar Hirth und

des Privatanklägers in Gegen-
wart des Verteidigers Dr. Josef Geiringer

die Verhandlung über die Berufung des Privatanklägers wegen Nichtigkeit

und im Punkte der Schuld
gegen das Urteil des Bezirksgerichtes 1 in Wien

des Einzelrichters des

vom 28. September 1927 Geschäftszahl B I 403/27

stattgefunden. Das Gericht hat über den Antrag des Klagevertreters, der

Berufung des Privatanklägers stattzugeben, und den des Verteidigers,
sie zurückzuweisen,

am 6. Dezember 1927

zu Recht erkannt:

Der Berufung des Privatanklägers wird Folge gegeben und das Urteil dahin abgeändert, daß der Angeklagte Oskar Hirth schuldig erkannt wird, er habe sich als verantwortlicher Schriftleiter der Zeitung Neues Wiener Abendblatt im September 1927 grundlos geweigert, die vom Privatankläger Karl Kraus verlangte Berichtigung von in der Nummer 254 der genannten Zeitung vom 17.9.1927 unter der Überschrift: "Amnestie?" mitgeteilten Tatsachen zu veröffentlichen, er hat hiedurch die Übertretung nach § 23 und § 24 Absatz 2 Pkt. 3 des Pressgesetzes begangen und wird gemäß dieser Gesetzesstelle zu einer Geldstrafe von zwanzig Schilling, im Nichteinbringungs-falle zu vierundzwanzig Stunden Arrest und gemäß § 389 und § 390 a St.P.G. zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens in beiden Instanzen verurteilt.

Gemäß § 24 Abs. 2 Pkt. 3, Abs. 4 und Abs. 6 Pressgesetz wird derselbe verpflichtet, diese Berichtigung in der nächsten oder zweit-nächsten Nummer obiger Zeitung die nach Zustellung dieses Urteiles erscheinen wird, in der im § 23 Pressgesetz vorgeschriebenen Weise zu veröffentlichen, widrigens die genannte Zeitung von dem hiernach bestimmten Tage an nicht mehr erscheinen dürfte.

Gemäß § 5 Absatz 2 Pressgesetz haftet die Steyrermühl Papierfabriks- und Verlags-gesellschaft Wien 1, Fleischmarkt 5 für die Geldstrafe und die Kosten des Strafverfahrens zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten.

G r ü n d e .

Hinsichtlich der pressgesetzlichen Verantwortlichkeit des Ange- klagten wird auf die zutreffenden erstrichterlichen Gründe verwiesen.

Es ist zwar nicht richtig, daß die ~~Antithese~~ ^{Antithese} sich wortwörtlich mit der Stelle des berichtigten Artikels deckt, wie der Berufungswerber behauptet, da diese Stelle lautet: ^{mindestens im Zeugnis selber.} "Daß die sozialdemokratische Partei etz. nun schon alle möglichen Bundesgenossenschaften mobili- siert, während die Antithese die Worte enthält, es ist unwahr, daß Herr Karl Kraus von der sozialdemokratischen Partei als Bundes- genosse mobilisiert wurde. Allerdings wurde aber in den Entschei- dungsgründen behauptet, daß die Antithese keinen vollkommenen Gegen-

satz zur These darstelle, In dieser Richtung muß aber dem Berichtigungswerber beigespflichtet werden, wenn er behauptet, daß sich These und Artikel mit der Antithese inhaltlich decken. Der Artikel spricht, wie sich aus dem Zusammenhang ergibt, die Vermutung aus, daß Karl Kraus hinsichtlich des fraglichen Plakates als Bundesgenosse von der sozialdemokratischen Partei mobilisiert wurde und behauptet der Berichtigungswerber dagegen, daß dies nicht der Fall sei, sondern daß der Plan des Plakates der eigenen Initiative des Karl Kraus entsprungen sei ohne daß irgend ein außenstehender Faktor, daher auch nicht die sozialdemokratische Partei darauf Einfluß genommen oder auch nur davon Kenntnis erlangt hat. Hierin liegt aber die zulässige Berichtigung einer mitgeteilten Tatsache. Wenn der berichtigte Artikel, die Tatsache, daß die Plakatierung durch die sozialdemokratische Partei veranlaßt worden sei, in die Form kleidet: „Vielleicht ein Zeugnis dessen daß - mobilisiert“ so ist dies unentscheidend, denn auch Tatsachen, Mitteilungen, die in die Form einer bloßen Vermutung gekleidet werden, sind berücksichtigungsfähige Tatsachen, zumal so ist jede Berichtigung dadurch frustriert werden könnte, daß der Verfasser der Tatsachenmitteilung Beisätze wie: „vielleicht, angeblich, vermutlich, wie wir hören, wie man erzählt etc. hinzufügt. Daß aber ein Handeln aus eigener Initiative einen Gegensatz bildet zur Mobilisierung durch jemand anderen ist klar, da die Mobilisierung eines anderen ein Beweglichmachen desselben, eine Veranlassung desselben, zum Handeln bedeutet, während das Handeln aus eigener Initiative das selbsttätige Handeln zum Ausdruck bringt und sind übrigens, wie der Oberste Gerichtshof in der Entscheidung vom 29.5.1925 Os 299/25 zum Ausdruck gebracht hat, nicht nur äußere Tatsachen, sondern auch Ansichten, Absichten, Entschlüsse, Beweggründe und Gesinnungen als innere Tatsachen der Berichtigung fähig. Die Berufung erscheint daher begründet, und war der Angeklagte nach § 24 Z. 2 Pkt. 3 Pressges. schuldig zu erkennen, da er die Berichtigung grundlos verweigert hat. Die Strafe war nach dieser Gesetzestelle zu bemessen und lag als erschwerend kein Umstand, als mildernd das Geständnis der Tatsächlichen und die Unbescholtenheit vor. Die oben verhängte Strafe war dem Verschulden des Angeklagten angemessen.

Der Ausspruch über die Kosten, die Mithaftung vom Eigentümer und Herausgeber und die Verpflichtung zur Veröffentlichung stützt sich auf die bezogene Gesetzesstelle.

Wien, am 6. Dezember 1927.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Franz Gottfried
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter:

Gottfried



Kraus - Hirth

22 Dez 1927

7. Dezember

7

Dr. S./Fa.

Betrifft: Kraus-Hirth.

Wohlgeboren

Herrn Dr. Josef Geiringer,
Rechtsanwalt

Wien I.,
Jordangasse 9.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich übersende Ihnen das Verzeichnis der
in dieser Angelegenheit aufgelaufenen Kosten und einen Erlags-
schein zur Berichtigung derselben.

Ich zeichne mit kollegialer

Hochachtung

1 Erlagschein

Kostenverzeichnis.

26./9.1927	Privatanklage s. 15% Einheitssatz.....	S	23.--		
	Stempel.....			S	3.--
28./9.1927	Hauptverhandlung, Dauer 1/2 Stunde samt 15% Einheitssatz.....	"	46.--		
	Stempel zum Protokoll.....			"	1.--
	" " Urteil			"	5.--
	" zur Berufungsverhandlung.....			"	3.--
	Fahrt und Entfernungsgebühr.....	"	3.--	"	56
21./10.1927	Berufungsausführung, doppelter Tarif samt Einheitssatz.....	"	92.--		
	Stempel.....			"	1.--
6./12.1927	Berufungsverhandlung Dauer 1/2 Stunde samt 10% Einheitssatz.....	"	66.--		
	Stempel zum Protokoll.....			"	5.--
	" " Urteil.....			"	5.--
	Fahrt und Entfernungsgebühr.....	"	3.--	"	56
		S	233.--	S	24.12
	2% Warenumsatzsteuer	"	4.66		
	Transport:	S	237.66		

Transport: S 237.66
Barauslagen..... " 24.12
S 261.78



Betr. Kraus-Hirth

exp. a. 7. Dez. 1927.

✓

- a) b) c) Der nicht zutreffende Teil des Vordruckes ist zu streichen. — Biffer les parties superflues du texte imprimé.
- ¹ Betrag der Wertangabe. — Montant de la valeur déclarée.
 - ² Gattung der Sendung (Brief, Postkarte, Geschäftspapiere, Warenprobe, Drucksache). — Nature de l'objet (lettre, carte postale, papiers d'affaire, échantillon, imprimé).
 - ³ Gegebenenfalls Betrag der Wertangabe. — Indiquer, le cas échéant, le montant de la valeur déclarée.
 - ⁴ Aufgabeanst., Tag der Aufgabe, Nummer der Eintragung. — Bureau d'origine, date du dépôt, No d'enregistrement.
 - ⁵ Dieser Rückschein ist vom Empfänger oder, wenn die Vorschriften des Bestimmungslandes es verlangen, vom Beamten des Abgabebüros zu unterzeichnen, sodann mit nächster Post an die nebenstehende Adresse zurückzusenden. — Cet avis doit être signé par le destinataire ou, si les règlements du pays de destination le comportent, par l'agent du bureau distributeur et ensuite renvoyé, par le premier courrier, directement à l'adresse indiquée ci-après.

D. O. Nr. 22. (X. 1921.) — Österr. Staatsdruckerei. (St.) 12859 21

Rückschein Avis de réception.



An (Herrn, Frau)

A M

Herrn Dr. J. J. J. J.

Wien I

Schwarzenberg 14

Bestimmungsort (Lieu de destination).

Postdienst.
Service des
Postes.

Bestimmungsland (Pays de destination).



Administration des Postes d'Autriche.

Avis de réception

- c) { zu einem Postpakete (Postfrachtstücke)
 { d'un colis postal (de messagerie)

untes Nr.
 sous le Nr.

in (vollständige Anschrift) (adresse complète)

ausgefolgt worden ist am / 192

richtig ausgefolgt worden ist am () 192
a été dûment livré le ()

Unterschrift - Signature

Beisungen auf der Vorderseite. — Observations sur le recto.

148074

RECHTSANWALTSKANZLEI

Dr. OSKAR SATTI

WIEN, I. SCHOTTENRIE

17

40/1971

Karl

~~Karl~~

ca.

~~ca.~~

Oskar

~~ca.~~

Neues Wiener Abendblatt



Band II Nr. 91

Klaus Hilt

Erlagschein

S 261 g 48

eingezahlt von

CENTRAL-CASSA

DER STEYRERMÖBEL

Aggluturirte- u. Verlags-Gesellschaft

in Wien, I. Fleischmarkt 1

Konto Nr. A-189.055

am 17. Dez. 1927 192

Poststempel:



Marke für
gebühren-
pflichtige
Mitteilungen

Angabe, worauf sich die Zahlung bezieht.
Sticht in keine Höhe ab zu erlösen.



140/1971

Karl Kraus - Neues Wr. Abendblatt.

In der Nummer vom 17. IX. 1927 brachte das Neue Wr. Abendblatt unter dem Titel "Amnestie" einen Artikel über die Amnestierung der Juliverurteilten. Am Schlusse besprach es auch das Plakat Karl Kraus - Schober und sagte, dass Karl Kraus zu diesem Zwecke von der sozialdemokratischen Partei mobilisiert worden war.

Das eingesendete Berichtigungsschreiben wurde nicht veröffentlicht, worauf die Klage eingebracht wurde. Die ~~ist~~ mit der Begründung abgewiesen wurde, dass eine Vermutung keine Tatsache darstelle und aus diesem Grunde nicht berichtigungsfähig wäre. Der eingebrachten Berufung wurde Folge gegeben und Redakteur Hirsch verurteilt, mit der Begründung, dass die Berufung auf die richtige Annahme aufgebaut war, dass falschen Tatsachenmitteilungen Tür und Tor geöffnet wären, wenn sie durch das blosse Hinzufügen von Wörtern wie: "man sagt, es heisst... u. s. w. nicht berichtigungsfähig wären.



